OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780231/39/KLi

Datum:
Linz, 14. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. April 2022 des Mag. A A, geb. x, x, x, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Ried zurechenbare Organe, nämlich (1.) die rechtwidrige Identitätsfeststellung und (2.) die rechtswidrige Anhaltung im Polizeicontainer (Festnahme), sowie (3.) dem Begehren, die zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich (1.) der rechtswidrigen Identitätsfeststellung und (2.) der rechtswidrigen Anhaltung im Polizeicontainer (Festnahme) als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich (3.) dem Begehren, die von einem Exekutivorgan zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären, als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Ried) einen Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 2.546,80 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 19. April 2022 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gegen die durch Exekutivorgane der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) am x im Fußballstadion in x gesetzten Maßnahmen sowohl eine (I.) Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG als auch eine (II.) hier nicht verfahrensgegenständliche Richtlinienbeschwerde gemäß §§ 31, 89 Abs. 4 SPG iVm Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er bringe eine Maßnahmenbeschwerde gegen die belangte Behörde und speziell das zugehörige Bezirkspolizeikommando Ried im Innkreis, x, 4910 Ried in Innkreis ein, sowie den im Sachverhalt erwähnten Polizisten mit der Dienstnummer x und seinen nicht ausgewiesenen Kollegen.

Es werde Beschwerde erhoben wegen einer rechtswidrigen Festnahme, dem Versuch rechtswidrig an seine Identität zu gelangen, eine rechtswidrige Anhaltung und gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Gegen diese und alle sich aus dem Sachverhalt ergebenden denkmöglichen Rechtsverletzungen führe er innerhalb offener Frist Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG iVm § 88 SPG wegen Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten und einfach gesetzlichen Rechten. Ferner erhebe er eine [hier nicht verfahrensgegenständliche] Richtlinienbeschwerde wegen mehrfacher Verstöße gegen die Richtlinienverordnung gemäß §§ 31, 89 Abs. 1 SPG iVm Art. 132 Abs. 2 Z 1 B-VG.

Die Beschwerde werde in den größten Teilen wegen des Handelns des Polizeibeamten mit der Dienstnummer x und seines Kollegen, welcher sich trotz mehrmaliger Aufforderung nicht mit seiner Dienstnummer ausweisen habe wollen, geführt. Die Verstöße hätten sich am x im Zuge des Fußballspieles SV Ried gegen SK Sturm Graz ereignet. Im Folgenden erkläre er zunächst den Sachverhalt, so wie er sich aus seiner Wahrnehmung zugetragen habe, und erläutere dann die hierin bestehenden Verstöße gegen die aufgezählten Rechtsgrundlagen.

Am x sei er mit einer Gruppe von Freunden aus Graz nach Ried gefahren, um das Auswärtsspiel des SK Sturm Graz gegen die SV Ried zu besuchen. Er sei im Nebensektor neben dem Auswärtssektor der Sturm Graz Ultras gesessen. Besonders im Kopf geblieben sei ihm, dass die Auswärtsfans nicht nur Pyrotechnik gezündet hätten, sondern auch mit Bechern geschossen und Spieler sowie den Schiedsrichter wild beschimpft hätten, verbal und auch durch andere Gesten. Aber als Person, die schon öfter in einem Fußballstadion gewesen sei, sei ihm dies nicht

allzu neu erschienen. Jedenfalls habe das niemanden, speziell nicht die anwesenden Exekutivkräfte, sonderlich aufgeregt.

Nachdem das Spiel zu Ende gewesen sei, habe seine Gruppe von insgesamt sieben Personen das Stadion verlassen wollen, als es zu Anfeindungen gegen seine Person und teils heftige Beleidigungen aus dem Nebensektor einiger weniger Fans gekommen sei. Zunächst sei er noch „relativ harmlos“ mit gängigen Beleidigungen angeschrien worden. Später sei jedoch einige Male die Beschimpfung „Nazi“ und danach „Neger“ erfolgt. Beginnend mit wenigen Leuten habe sich jedoch eine große Anzahl von Menschen aus dem Nebensektor daran beteiligt. Beschimpfungen hätten im öffentlichen Raum absolut nichts verloren und würden ganz klar eine Verletzung des öffentlichen Anstandes darstellen. Die Versuche des Bf, die Fans dazu zu bewegen, die derb rassistischen Anfeindungen zu unterlassen, seien erfolglos geblieben.

Als er das Stadion verlassen habe wollen, seien zwei Polizisten von der Seite gekommen, hätten ihn an der Schulter gepackt und über die Stiegen mitgezerrt. Unten angekommen hätten die Beamten ihn forsch und aggressiv aufgefordert, sich sofort auszuweisen. Als er mit den Zeugen S W und P P unter den Stiegen zu den Sitzplätzen gekommen sei, habe er gefragt, warum er seinen Ausweis vorweisen müsse. Zunächst sei ihm mitgeteilt worden, dass die Polizisten nicht mit ihm darüber diskutieren wollten. Er habe die Auswärtsfans provoziert. Auf den Einwand, dass es keine Ausweispflicht gebe, sei ihm erklärt worden, dass er sich sehr wohl ausweisen müsse und diese Pflicht nicht zu diskutieren sei. Der Bf habe entgegnet, ihm solle zumindest ein Vergehen genannt werden. Daraufhin sei ihm wieder erklärt worden, er habe die Auswärtsfans provoziert. Die daraus resultierende Angstsituation, sowohl von einem Block aus gewaltbereiten Fans rassistisch verfolgt zu werden und dann auch noch von einem Polizisten in Übertretung seiner Befugnisse derart „in die Mangel“ genommen zu werden, sei für ihn persönlich schwer zu ertragen gewesen. Vor allem sei dies aus den eigenen, für alle offenkundig rassistischen Motiven des Polizisten geschehen. Er habe versucht Ruhe zu bewahren.

Seine Freunde und der Bf hätten mehrmals nach der Dienstnummer der beiden Polizeibeamten gefragt. Diese sei ihm nicht mitgeteilt worden.

Nachdem er die Polizisten mehrmals darauf hingewiesen habe, welche derben Anfeindungen ihm entgegen gebracht worden seien und dass er keinesfalls irgendjemanden provoziert habe, sei er von dem Polizeibeamten mit der Dienstnummer x stark belächelt worden. Dieser habe mit vehementen Worten und durch abermalige Festhaltung der Schulter des Bf, welche seinen Angstzustand verstärken sollte, eine Identifikation des Bf verlangt. Der Bf habe daraufhin erneut erklärt, dass es einen Grund für diese Identitätsfeststellung geben müsse. Ein Provozieren der Auswärtsfans sei weder passiert, noch sei dies ein gesetzlicher

Tatbestand. Den Polizeibeamten mit der Dienstnummer x habe dies nicht interessiert. Dieser habe weiterhin vehement versucht, den Bf zu überzeugen, dass er einer Art Ausweispflicht unterliegen würde und sich dringend sofort ausweisen müsse. Selbst die Erklärung des Bf, dass er als ausgebildeter Jurist sehr wohl wisse, dass es eine solche Pflicht sich auszuweisen ohne Grund nicht gebe, habe nichts gebracht. Er sei dafür eher belächelt worden. Der Beamte habe leise aber verständlich seinem Kollegen zugeflüstert: „Glaubst echt, dass so einer Jurist ist?“.

Der Bf habe auch mehrmals versucht, seine Identität und Adresse bekannt zu geben, ohne dafür einen Ausweis vorzulegen. Einige Male habe er gesagt, wie er heiße, wann und wo er geboren sei; er sei aber immer wieder unterbrochen worden. Laut der völlig verfehlten Rechtsansicht der beiden Polizeibeamten herrsche ja die Pflicht sich auszuweisen. Seine während des gesamten Gespräches neben ihm befindliche Freundin hätte seine Identität bestätigen können. Nach längerer Diskussion habe dies nicht gereicht und er sei zur Identitätsfeststellung festgenommen und in eine provisorische Dienststelle in einem Container vor dem Stadion gebracht worden. Zu diesem Zeitpunkt habe er die Dienstnummer des Polizeibeamten x noch nicht gewusst. Dieser habe sie ihm nicht geben wollen.

In dem Container vor dem Stadion sei er dann von einer übermäßigen Anzahl von geschätzt sechs bis acht Polizisten begleitet worden. Trotz mehrfachem Einwand seiner Freunde sei es nicht möglich gewesen, eine Person als Vertrauensperson in den Container mitzunehmen. Die Tür zum Container sei danach zugemacht worden. Der Bf habe mehrfach kundgetan, dass diese Tatsache in das Amtsprotokoll aufgenommen werden solle. Ob dies wirklich passiert sei, bezweifle er.

Er sei also mit ca. sechs bis acht Polizisten im geschlossenen Container gewesen. Auf seine Nachfrage habe ihm immer noch nicht gesagt werden können, was sein Vergehen gewesen sei. Der Polizeibeamte mit der Nummer x habe gesagt, er bekomme eine Anzeige. In dem Container seien auch mitgereiste Polizisten aus Graz anwesend gewesen. Einer dieser Polizisten habe versucht, den Polizisten mit der Dienstnummer x wegen seines Verhaltens dem Bf gegenüber zu beruhigen und zu fragen, was passiert sei. Der Polizist mit der Dienstnummer x habe versucht, ihm (dem Bf) eine Anstandswidrigkeit vorzuwerfen, die er nicht begangen habe.

Seine mitgereisten Freunde hätten von außerhalb der Polizeistation versucht, mit den Polizisten zu sprechen und den Sachverhalt im Stadion zu erklären. Einer der Zeugen, P T, habe dem Polizeibeamten mit der Dienstnummer x erklärt, was tatsächlich passiert sei. Dieser sei dann etwas aufgewühlt in den Container hineingegangen und habe gefragt, weshalb der Bf nicht gleich gesagt habe, was im Stadion passiert sei. Der Bf habe daraufhin mitgeteilt, dass er versucht habe, dies zu erklären, was aber ignoriert worden sei.

Die offenkundige „Racial Profiling Aktion“ des Polizisten mit der Dienstnummer x sei den anderen Polizisten sehr unangenehm gewesen. Es seien dann die Daten aus dem Führerschein des Bf aufgenommen worden.

Beim Hinausgehen habe der Bf endlich die Dienstnummer des Polizisten mit der Nummer x erhalten. Ihm sei dann noch gesagt worden, er solle jetzt verschwinden und er könne sich auf eine Anzeige freuen.

Gegen diese Amtshandlung bringe der Bf eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und beantrage, deren Rechtswidrigkeit festzustellen.

Einige Anhaltspunkte des Sachverhaltes seien trotz mehrerer Nachfragen für ihn aufgrund der bislang erfolgreichen Verweigerung der Polizeibeamten, ihren Pflichten nachzukommen, für ihn unverschuldet nicht nachvollziehbar. Zunächst habe es für ihn keine Möglichkeit gegeben, nachzuprüfen, ob der Polizeibeamte mit der Nummer x die richtige Dienstnummer genannt habe, bzw. wolle er darum bitten, diese Auskunft bei der Polizeistelle zu erfragen; ebenso hinsichtlich des zweiten Polizeibeamten. Ferner beantrage er, die Polizeistelle zur Vorlage des Protokolls der Amtshandlung aufzufordern, da es ihm verweigert worden sei, eine Vertrauensperson mitzunehmen. Dies würde für ihn Beweisprobleme bringen.

Weiters sei es für ihn aufgrund der Verflechtungen der Polizeistellen Graz und Ried nicht ersichtlich, in wessen Aufgabenbereich die beiden anhaltenden Polizeibeamten mit der Dienstnummer x und einer unbekannten Dienstnummer gehandelt hätten.

Auf zivilrechtliche Ansprüche aufgrund der körperlichen Übergriffe und der psychischen Attacken werde explizit nicht verzichtet. Es werde beantragt, die Polizeistelle zu beauftragen, für ein folgendes Zivilverfahren den bürgerlichen Namen des Polizisten mit der Dienstnummer x bekannt zu geben.

Eine Anzeige sei von dem Polizisten ständig in den Raum gestellt worden. Ein Verfahren sei diesbezüglich bis zum heutigen Tag nicht eingeleitet worden. Hiermit werde explizit vorgebracht, dass zusätzlich zum Fehlen der Grundlage für ein solches Verfahren nun auch eingewendet werde, dass ein Erfolgen eines solchen Verfahrens nur als Gegenhandlung auf die erstattete Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerde verstanden werden könnte.

Die Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sei am x gesetzt worden. Die Beschwerde werde am 19. April 2022 eingebracht. Die sechswöchige Beschwerdefrist sei daher eingehalten worden. Diese Frist habe weder am 17. April 2022, einem Sonntag, noch am 18. April 2022, dem

Ostermontag, einem gesetzlichen Feiertag, enden können. Die Beschwerdefrist laufe somit mit Ablauf des 19. April 2022 ab. Die Beschwerde sei daher rechtzeitig.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG sei sachlich das jeweilige Landesverwaltungsgericht zuständig. Örtlich zuständig sei daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Hinsichtlich der hier nicht verfahrensgegenständlichen Richtlinienbeschwerde brachte der Bf vor, die Handlungen hätten gegen § 1 Abs. 2 RLV, § 2 RLV, § 5 Abs. 1 RLV, § 5 Abs. 1 Z 2 RLV, § 6 Abs. 1 Z 2 RLV, § 8 Abs. 1 RLV, § 9 RLV verstoßen.

Hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Maßnahmenbeschwerde werde ein Verstoß gegen § 35 SPG, ein Verstoß gegen § 35 VStG sowie eine rechtswidrige Verletzung der körperlichen Integrität geltend gemacht.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 35 SPG sei der Versuch, seine Identität beim Aufgang zu den Sitzplätzen zu erlangen, rechtswidrig gewesen. Weder sei zu diesem Zeitpunkt irgendeine Gefahr von ihm ausgegangen, noch habe es im Zusammenhang mit dem Bf eine Straftat gegeben. Der Versuch, seine Identität zu erlangen, habe nach Ende des Fußballspieles stattgefunden, sohin ohne erdenkliche Rechtsgrundlage und sei sohin vom Bf zurecht verweigert worden. Zusätzlich sei dem rechtswidrigen Versuch, die Identität des Bf zu erlangen, aggressiv rhetorischer Nachdruck verliehen worden. Dies habe von einem bewaffneten Polizisten ausgehend eine psychische Drucksituation dargestellt. Dies komme einem Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gleich.

Zum Verstoß gegen § 35 VStG führte der Bf aus, die Festnahme und Abführung in den Container sei ohne jegliche erdenkbare Rechtsgrundlage erfolgt. Obwohl die Feststellung seiner Identität, wie vorgebracht, grundlos und somit rechtswidrig erfolgt sei, sei die Identitätsfeststellung auch ohne Festnahme möglich gewesen. Diese sei jedenfalls durch die Zeugen P P, S W und P T feststellbar gewesen. Der Polizist mit der Dienstnummer x habe dies ignoriert.

Darüber hinaus sei es zu einer Verletzung der körperlichen Integrität durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch den Polizeibeamten mit der Nummer x gekommen. Durch das Zerren an seiner Schulter die Sektor-Stiegen hinunter und den nochmals erfolgten Griff an seine Schulter, welche das Ziel gehabt habe, ihn in Furcht zu versetzen, um seine Identität zu erlangen, habe seine körperliche Integrität und Unversehrtheit mehrmals verletzt. Weiters sei die Anhaltung als Gesamtes sowie die Festhaltung im Polizeicontainer als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren. Auf Grund des Fehlens jeglichen Anlassfalles für die Festhaltung,

Anhaltung und den psychischen Übergriff sei die Maßnahme als rechtswidrig zu qualifizieren.

Der Bf stelle daher den Antrag, alle nötigen Beweisgrundlagen, die im zusätzlichen Vorbringen zum Sachverhalt aufgeführt würden, bei der zuständigen Polizeistelle anzufordern. Weiters werde der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge alle aufgeführten Amtshandlungen als rechtswidrig anerkennen und deren Rechtswidrigkeit feststellen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge zudem eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumen, falls zur Beweisfeststellung notwendig. In eventu, falls der Sachverhalt für das Gericht hinreichend klar sei, werde beantragt, von der mündlichen Verhandlung auf Grund der langen Anreise Abstand zu nehmen. Es werde beantragt, die aufgezeigten Verletzungen der Richtlinienverordnung und die Rechtswidrigkeit der gesetzten Maßnahmen festzustellen und gemäß § 25 VwGVG dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Es werde der Ersatz der Eingabegebühr, der Fahrtkosen sowie des Pauschalbetrages für Schriftsatz und Verhandlungsaufwand geltend gemacht.

Zum Beweis für den gesamten Ablauf des geschilderten Sachverhaltes würden folgende Personen namhaft gemacht:
Mag. S W, Mag. P T und Mag. P P.

I.2. Mit Schreiben vom 26. April 2022 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Maßnahmenbeschwerde an die belangte Behörde mit der Aufforderung, bis zum 8. Juni 2022 die entsprechenden Verwaltungsakten betreffend die Maßnahmenbeschwerde vorzulegen und eine Gegenschrift zu erstatten.

I.3. Mit Eingabe vom 25. Mai 2022 ersuchte die belangte Behörde um Fristerstreckung bis zum 17. Juni 2022, der stattgegeben wurde.

I.4. Mit Eingabe vom 15. Juni 2022 übermittelte die belangte Behörde die Verwaltungsakten und erstattete eine Gegenschrift.

Zusammengefasst brachte die belangte Behörde vor, am x habe um 17:00 Uhr das Bundesliga-Fußballspiel „SV Ried gegen SK Sturm Graz“ in der J-Arena in 4910 Ried im Innkreis, x stattgefunden.

Nach Ende des Fußballspieles, um ca. 19:00 Uhr, sei es nach einem Sieg von SK Sturm Graz im Auswärtssektor (Stehtribüne Ost) zu Aggressionen bzw. „tumultartigen“ Szenen gekommen, bei denen einige Sturm-Graz-Fans bereits den Zaun überstiegen hätten und auf dem Zaun gesessen seien. Den vorliegenden Aussagen der szenekundigen Exekutivbeamten GI W und GI R zu Folge habe sich deren Aufmerksamkeit offenbar auf eine Personengruppe im angrenzenden

„Sektor F“ auf der Nordtribüne gerichtet, wobei dort eine männliche Person, die sich später als der Bf herausstellte, im Mittelpunkt gestanden sei. Vom Bf seien offenbar Provokationen und Aggressionen in Richtung Sturm-Graz-Fans ausgegangen, zum Beispiel erhobener Mittelfinger, Beschimpfungen, etc. Es sei daher eine Eskalation dahingehend zu erwarten gewesen, dass Fans den Zaun überklettern und zum „Sektor F“ gelangen würden.

Um ein weiteres Überwinden des Zauns durch die Fans und eine anschließend zu befürchtende körperliche Auseinandersetzung zu vermeiden, sei der Bf von den am Spielfeldrand befindlichen szenekundigen Exekutivbeamten, insbesondere GI W und GI R, durch Handzeichen und Zurufe aufgefordert worden, das Verhalten einzustellen und die Tribüne zu verlassen.

Daraufhin habe der Bf sein Verhalten gegenüber den Sturm-Graz-Fans kurz eingestellt und sich den Exekutivbeamten zugewandt. Er habe nach Wahrnehmung der Exekutivbeamten in deren Richtung Beschimpfungen geäußert, deren genauer Wortlaut auf Grund des Umgebungslärms nicht zu verstehen gewesen sei. Er habe den Interventionsversuch mit abfälligen Arm- bzw. Handbewegungen kommentiert. Der Bf sei schließlich bei Verlassen des „Sektors F“ angehalten und zum Vorweisen des Ausweises aufgefordert worden. Er habe sich im Zuge der Amtshandlung äußerst provokant und unkooperativ verhalten und er habe sich geweigert, seine Identität preiszugeben bzw. einen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Nach Aussagen der Exekutivbeamten sei dem Bf zu diesem Zeitpunkt bereits verdeutlicht worden, weshalb er sich ausweisen solle, und zwar wegen einer Anstandsverletzung nach dem Oö. PolStG. Er sei dann in weiterer Folge widerstrebend aber ohne nennenswerten Widerstand zum Polizeicontainer (Höhe Sektor Stehplatz Ost) geleitet worden.

Eine Festnahme gemäß § 35 VStG sei dem Bf gegenüber weder angedroht worden, noch sei diese tatsächlich erfolgt. Er sei lediglich zum Polizeicontainer geleitet worden, wo die Amtshandlung insgesamt ohne störende Einflüsse – insbesondere die Begleiter des Bf – durchgeführt werden habe können.

Auch im Polizeicontainer habe sich der Bf überheblich gegeben, das Vorgehen der Polizei (Verhinderung einer körperlichen Auseinandersetzung) in Frage gestellt und habe auf sein juristisches Fachwissen hingewiesen. Der Bf habe sich schließlich aber ausgewiesen und sei in weiterer Folge über die Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt worden. Er habe eine massive Beschwerde gegen die amtshandelnden Beamten angekündigt. Die Dienstnummer des amtshandelnden Polizisten, GI W, sei ihm ausgefolgt worden.

Der Bf habe angegeben, selber ein Fan des SK Sturm Graz zu sein. Dass es zu den von ihm provozierten Sturm-Graz-Fans eine „Vorgeschichte“ gebe und ihn diese

rassistisch beschimpft hätten, sei zu keinem Zeitpunkt der Amtshandlung gegenüber GI W vorgebracht worden.

In rechtlicher Hinsicht werde auf die Bestimmungen des § 1 Oö. PolStG, § 81 Abs. 1 SPG und § 34b VStG hingewiesen.

Das Verhalten des Bf, nämlich sein lautstarkes Beschimpfen der Sturm-Graz-Fans, insbesondere das Zeigen des Mittelfingers sowie die abfälligen Hand- und Armbewegungen gegenüber den Exekutivbeamten würden nach Ansicht der belangten Behörde sowohl eine Anstandsverletzung als auch eine Ordnungsstörung darstellen. Dies deshalb, als dieses Verhalten dazu geeignet gewesen sei, ein berechtigtes Ärgernis zu erregen, welches die öffentliche Ordnung störe. Der Bf habe sich aggressiv und provokant gegenüber sogenannten „Risikofans“ verhalten, indem er diese beschimpft habe und diesen den Mittelfinger gezeigt habe. Die angesprochenen Fans hätten sich schon bereit gemacht, den Zaun zu be- bzw. übersteigen, was zu einer körperlichen Auseinandersetzung führen hätte können. Daher sei auch das Eingreifen der im unmittelbaren Nahebereich befindlichen, szenekundigen Beamten erforderlich gewesen, um dies zu verhindern. Es sei in der Szene bekannt, dass ein bestimmter Anteil der Fußballfans über ein gewisses Aggressionspotential bzw. eine gewisse Gewaltbereitschaft verfüge. Wären die szenekundigen Beamten somit nicht unverzüglich eingeschritten, indem sie den Bf aufgefordert hätten, sein Verhalten einzustellen und ihn so schnell wie möglich aus dem „Sektor F“ herauszubringen, so wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu tätlichen Auseinandersetzungen auf einer Fantribüne der Rieder Fans gekommen, in der normalerweise Familien Platz nehmen würden. Die Einsatzbeamten seien ja bereits durch beginnende Tumulte im Bereich der Grazer Fans darauf aufmerksam gewesen, dass von der Nordtribüne ein aggressives bzw. provokantes Verhalten gesetzt worden sei. Alleine aus diesem Umstand sei ganz offensichtlich ein Verhalten des Bf vorgelegen, das geeignet gewesen sei, die öffentliche Ordnung zu stören.

Der Bf habe, nachdem er auf die szenekundigen Beamten aufmerksam geworden sei, zwar seine Provokation gegenüber den Fußballfans beendet, allerdings habe er die Beamten mit abfälligen Hand- und Armbewegungen bedacht und beschimpft. Aufgrund dieses fortgesetzten Verhaltens sei seitens GI W die Aufforderung erfolgt, der Bf möge sein Verhalten einstellen und sich ausweisen. Es sei ihm auch mitgeteilt worden, dass eine Ordnungsstörung bzw. eine Anstandsverletzung vorliege und er deshalb seine Identität preiszugeben habe. Da der Bf trotz mehrmaliger Aufforderung, sich auszuweisen, weiterhin unkooperativ und provokant geblieben sei und sich vor Ort nicht ausweisen habe wollen bzw. immer wieder provokant nachgefragt habe, weshalb er sich ausweisen solle, da es in Österreich keine Ausweispflicht gebe, sei der Bf ersucht worden, den Exekutivbeamten zum Polizeicontainer im unmittelbaren Nahebereich des Ausganges zum „Sektor F“ zu folgen. Der Bf sei widerwillig gefolgt, aber ohne

jeglichen Zwang. Da er zunächst an der Tür des Polizeicontainers vorbeigehen habe wollen, sei er nur kurz an der Schulter in die richtige Richtung gewiesen worden. Eine Festnahme sei weder angedroht, noch durchgeführt worden, da der Bf freiwillig gefolgt sei.

Die Fortsetzung der Amtshandlung im Polizeicontainer sei auch deshalb sinnvoll gewesen, weil dort die Amtshandlung mit mehr Ruhe durchgeführt werden habe können und dort auch entsprechende EDV-Ausstattung vorhanden gewesen sei. Weiters sei der Bf von weiteren Personen begleitet worden, die bei der Amtshandlung im „Sektor F“ zum Teil störend aufgetreten seien. Ganz abgesehen davon sei es im Sektor auf Grund der feiernden Graz-Fans noch sehr laut gewesen.

Auf Grund des ausführlich beschriebenen Verhaltens des Bf seien unzweifelhaft eine Ordnungsstörung (aggressives und provokantes Verhalten) sowie eine Anstandsverletzung (Beschimpfen anderer Fans und der Exekutivbeamten, Zeigen des Mittelfingers) vorgelegen. Hinsichtlich dieser beiden Verwaltungsübertretungen sei Anzeige erstattet worden. Diese Anzeigen würden gesondert von der belangten Behörde behandelt.

Auf Grund der Wahrnehmung dieser Verwaltungsübertretungen sei der Bf gemäß § 34b VStG verpflichtet gewesen, seine Identität bekannt zu geben bzw. sich entsprechend auszuweisen. Dabei sei weder ein unangemessener Zwang noch eine Festnahme vorgelegen. Die Preisgabe der Identität des Bf sei lediglich mit dem erforderlichen und angemessenen Nachdruck seitens der Exekutivbeamten eingefordert worden. Ein überschießendes oder unangemessenes Verhalten der Exekutivbeamten habe daher nicht erkannt werden können. Hätte sich der Bf weiterhin geweigert sich auszuweisen, sei auch in weiterer Folge die Androhung und sodann Anordnung einer Festnahme gemäß § 35 VStG rechtlich zulässig gewesen. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, weshalb mit der Identitätsfeststellung gemäß § 34b VStG das Auslangen gefunden werden habe können.

Die belangte Behörde stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde abweisen sowie (2.) der belangten Behörde den angeführten Aufwandersatz zusprechen.

An Kosten würden im Sinne der Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (VwG-AufwErsV), BGBL II Nr. 517/201, verzeichnet, Vorlageaufwand 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand 368,80 Euro, gegebenenfalls werde als Ersatz des Verhandlungsaufwandes ein Betrag in Höhe von 461 Euro geltend gemacht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte sodann für 29. August 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. Auf Grund einer Vertagungsbitte des Bf wurde diese verlegt auf 24. Oktober 2022.

Zu dieser Verhandlung wurden sowohl der Bf als auch die belangte Behörde geladen. Als Zeugen wurden die einschreitenden Polizeibeamten ChefInsp. T H, GrInsp. G R und GrInsp. H W geladen. Über Antrag des Bf wurden als Zeugen Mag. S W, Mag. P T und Mag. P P geladen. Sowohl der Bf als auch die Zeugen wurden vernommen und den Parteien die Möglichkeit gegeben, Fragen an die Zeugen zu richten. Überdies hatten die Parteien die Gelegenheit, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt dazulegen. Die Sach- und Rechtslage wurde außerdem umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am x fand im Stadion „J-Arena“ in 4910 Ried im Innkreis, x das Bundesliga-Spiel „SV Ried gegen SK Sturm Graz“ statt.

Im Stadion befindet sich im Bereich der Osttribüne der Gästesektor mit Stehplätzen. Daran grenzt im Bereich der Nordtribüne der „Sektor F“ an. Nachdem es sich beim Gästesektor um einen relativ kleinen Sektor handelt, besuchen einige Fans der Gastmannschaft auch den „Sektor F“. Es handelt sich dabei um einen „gemischten Sektor“, in dem sich sowohl Fans der Heimmannschaft als auch der Gastmannschaft aufhalten.

Der Gästesektor und der „Sektor F“ haben getrennte Eingänge, sodass ein Aufeinandertreffen von Personen aus diesen Sektoren innerhalb des Stadions nicht bzw. nur durch ein Überklettern von Zäunen bzw. Absperrungen möglich ist. Sehr wohl ist aber natürlich ein Aufeinandertreffen vor dem Stadion möglich.

Dieses Spiel wurde als sogenanntes „Risiko-Spiel“ eingestuft, bei dem nicht nur Polizeibeamte aus Ried anwesend waren, sondern auch szenekundige Beamte aus Graz.

II.2. Der Bf ist ein Fan des SK Sturm Graz und besuchte mit seinen Freunden dieses Spiel. Der Bf und seine Freunde hielten sich im „Sektor F“ auf.

Nach Ende des Spiels, während die Besucher das Stadion bereits verließen, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Bf und Fans im Gästesektor. Der Bf wurde von Fans aus dem Gästesektor verbal attackiert und beschimpft, wobei diese Beschimpfungen unterschiedliche – nach den Erläuterungen des Bf – politische bzw. rassistische Motivationen hatten. So wurde der Bf einerseits mit: „A, du Nazi“ und andererseits mit: „Kann der Neger nicht die

Gosche halten“ beschimpft. Der Bf reagierte seinerseits darauf mit Äußerungen wie: „Fickt’s euch, scheiß Rassisten“. Dazu zeigte er in Richtung der Fans im Gästesektor den ausgestreckten Mittelfinger.

Daraufhin versuchten einige der Fans aus dem Gästesektor die Absperrungen / Zäune zum „Sektor F“ hinaufzuklettern, um diese womöglich zu übersteigen. Die anwesenden Polizeibeamten sahen sich dadurch veranlasst, einzuschreiten, um eine drohenden Eskalation zu vermeiden. Nachdem sich der Bf im „Sektor F“ aufhielt und „neutral“ gekleidet war, gingen die anwesenden Polizeibeamten zunächst davon aus, dass es sich beim Bf um einen Fan der Heimmannschaft handeln würde. Insbesondere erschien es zu diesem Zeitpunkt auch unwahrscheinlich, dass es zwischen Fans ein und derselben Mannschaft zu einem derartigen Angriff kommen könnte. Vielmehr durften die einschreitenden Polizeibeamten davon ausgehen, dass sich eine – womöglich auch körperliche – Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Fangruppen, und dies womöglich auch nach Verlassen des Stadions über getrennte Ausgänge, vor dem Stadion fortsetzen bzw. erst recht entwickeln hätte können.

Auf das dadurch ausgelöste Einschreiten der Polizeibeamten, die dem Bf zunächst mit Handzeichen deuteten, den Stiegenaufgang zu verlassen, reagierte der Bf mit „wegwerfenden“ Handbewegungen.

II.3. Nachdem der Bf der Aufforderung der Polizeibeamten nicht nachkam, wurde deren weitergehendes Einschreiten notwendig, wobei diese auf den Bf zugingen und ihn unmittelbar aufforderten, mitzukommen. Wenngleich der Bf angab, er habe die Polizeibeamten nicht gleich als Polizisten erkannt, wäre dies leicht erkennbar gewesen, zumal sie dunkelblaue Jacken mit Aufschrift „Polizei“ trugen.

Der Zeuge GrInsp. H W forderte den Bf auf, den Stiegenaufgang zu verlassen und sich auszuweisen, woraus sich eine Diskussion zwischen dem Bf und dem Zeugen über eine nicht bestehende bzw. bestehende Ausweispflicht entwickelte.

II.4. Gesprächspartner des Bf im Zuge dieser Diskussion war der Zeuge GrInsp. H W, während der Zeuge GrInsp. G R mit den Freuden des Bf sprach und dem Zeugen Mag. P T auch eine Visitenkarte mit seinen vollständigen Daten übergab.

Nach der Aufforderung des Zeugen GrInsp. H W an den Bf, einerseits den Stiegenaufgang zu verlassen und andererseits sich auszuweisen, wollte der Bf die Rechtsgrundlage für diese Aufforderung wissen. Der Bf erklärte dem Zeugen dazu, dass er Jurist sei und wisse, dass es in Österreich keine Ausweispflicht gebe. Der Zeuge erklärte dem Bf, dass er sich durch sein Verhalten einerseits in Gefahr gebracht habe und nannte dem Bf andererseits die Bestimmungen des § 1 Oö. PolstG und des § 81 SPG. Der Bf nahm diese Auskunft nicht zur Kenntnis und

bestand weiterhin darauf, sich nicht auszuweisen. Diese Diskussion dauerte eine Weile, die zeitlich nicht eingegrenzt werden kann.

Der Bf nannte zwar seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse, ohne sich aber auszuweisen. Dass seine ebenfalls anwesende Freundin seine Identität bestätigen hätte können, erwähnte der Bf nicht. Außerdem vertraten auch die Freundin des Bf und seine Freunde die Auffassung, sich nicht ausweisen zu müssen.

Nachdem der Bf auch den Stiegenaufgang nicht verließ, wurde er vom Zeugen aufgefordert, zum Polizeicontainer mit einer provisorisch eingerichteten Dienststelle zu kommen, um dort die Identitätsfeststellung durchführen zu können.

Schließich leistete der Bf dieser Aufforderung Folge, ohne dazu abgeführt oder gar festgenommen zu werden. Der Bf ging leicht versetzt vor dem Zeugen und wurde von diesem lediglich kurz vor dem Polizeicontainer im Bereich der Schulter an der Jacke in die Richtung des Polizeicontainers gewiesen, mit den Worten; „Da müssen wir hin“.

II.5. Beim Polizeicontainer angelangt, betraten der Bf und der Zeuge GrInsp. H W denselben, während der Zeuge GrInsp. G R und die Freunde des Bf nachkamen und letztere vor dem Polizeicontainer warteten.

Im Polizeicontainer befanden sich uniformierte Polizeibeamte, die die Identitätsfeststellung des Bf fortsetzten. Die Anzahl der damals anwesenden Polizeibeamten kann nicht (mehr) festgestellt werden.

Der Bf erkundigte sich auch bei einer uniformierten Polizeibeamtin, ob er sich tatsächlich ausweisen müsse. Der Bf beschrieb deren Belehrung dahingehend, dass sie ihm gesagt habe, „besser wäre es“. Letztendlich konnte der Bf doch noch (vergleichsweise rasch) dazu bewogen werden, sich auszuweisen.

Eine Einvernahme des Bf fand im Polizeicontainer nicht statt; es wurde auch keine Niederschrift mit dem Bf verfasst. Dem Bf wurde auch zu keiner Zeit die Festnahme angedroht oder tatsächlich vollzogen. Nach erfolgter Identitätsfeststellung konnte der Bf den Container verlassen und verließ diesen letztendlich auch; unter Ankündigung der verfahrensgegenständlichen Maßnahmenbeschwerde.

Abschließend erstattete der Zeuge GrInsp. H W die Anzeige mit der GZ: PAD/22/00468171/001/VStV, wegen Übertretung von § 1 Abs. 1 Oö. PolStG und § 81 Abs. 1 SPG, an die belangte Behörde.

II.6. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. September 2022, GZ: BHRI/922120008295/22, wurden über den Bf jeweils Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen wegen Übertretungen von § 1 Abs. 1 Oö. PolStG (abfällige Handbewegungen gegen Polizisten) und § 81 Abs. 1 SPG (Auslösen eines Polizeieinsatzes durch Beschimpfung und Gestik gegen andere Personen) verhängt. Der Bf hat dagegen Einspruch erhoben. Das Verfahren war im Zeitpunkt der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht noch bei der belangten Behörde anhängig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Fußballspiel, Tatzeit und Tatort ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

Ebenso sind die Feststellungen zum Innenbereich des Stadions unstrittig. Diese ergeben sich außerdem aus dem für jedermann im Internet unter www.svried.at einsehbaren Stadionplan.

III.2. Die Feststellungen zu den Ereignissen am Ende des Spiels und zum Verhalten des Bf ergeben sich aus den Aussagen der einschreitenden Beamten, die diese schlüssig und nachvollziehbar wiedergeben konnten. Abgesehen davon, dass der Bf das Zeigen des Mittelfingers in Richtung der Fans im Gästesektor bestritt, lassen sich sogar dessen Aussagen und jene der von ihm beantragten Zeugen mit den Aussagen der Polizeibeamten in Einklang bringen. Es sind weniger die Sachverhaltsdarstellungen als mehr die rechtliche Einschätzung, die zu Diskrepanzen führte.

Der Bf erklärte die Beschimpfungen aus dem Gästesektor damit, dass er aufgrund eines politischen Engagements einen gewissen Bekanntheitsgrad habe, weshalb es von anders orientierten Personen (auch schon früher) zu Anfeindungen gekommen sei; so eben auch an diesem Tag. Zusätzlich komme es auch wegen seines Migrationshintergrundes ebenfalls zu (gegensätzlichen) Anfeindungen. Es sei ärgerlich gewesen, dass er vor diesem Hintergrund auch bei der Polizei kein Gehör gefunden habe. [Protokoll ON 34, Seite 5, Abs. 8; Seite 8, Abs. 2; Seite 9 Abs. 1-4]

Der Zeuge Mag. P T schilderte übereinstimmend, dass der Bf zunächst beleidigt und beschimpft wurde, wobei sowohl der Bf als auch der Zeuge zunächst sehen wollten, von wem die Beschimpfungen kamen. Wenngleich der Zeuge keinen konkreten Wortlaut wiedergab, mit dem der Bf auf die Beschimpfungen reagierte, gestand er doch zu, dass auch der Bf „sich darüber aufregte; so schreit eben einer etwas und dann der andere und dann schreien mehrere und es schaukelt sich auf“.

[Protokoll ON 34, Seite 30, Abs. 4] Gerade diese Aussage zeigt auch aus der Sicht eines befreundeten Zeugen, dass sich eine eskalierende Situation aufgebaut hatte.

Damit in Einklang steht auch die Aussage der Zeugin Mag. S W, die angab, dass der Bf „zunächst suchend hinüber geschaut hat, woher das kommt und dann auch wer er ist (...) und er hat dann auch zurück geschrien, dass sie sich doch selber schleichen sollen.“ [Protokoll ON 34, Seite 35, Abs. 11] Die eskalierende Situation wird besonders anschaulich durch die Einschätzung der Zeugin, „besonders weit weg würde sie lieber nicht parken“. [Protokoll ON 34, Seite 35, Abs. 9]

Demgegenüber konnte der Zeuge Mag. P P zur Entstehung und Entwicklung der Situation keine Angaben machen, zumal er, wie er selbst angab, unmittelbar nach dem Schlusspfiff zunächst die Toilette aufsuchte. [Protokoll ON 34, Seite 33, Abs. 9]

Der Zeuge GrInsp. G R schilderte die sich anbahnende und einsatzauslösende Situation zunächst aus der Perspektive eines (noch) außenstehenden Beobachters, der vom unteren Bereich der Tribüne den Gästesektor und den angrenzenden „Sektor F“ beobachtete, wobei er als szenekundiger Beamter darauf besonders geschult ist. Der Zeuge gab auch glaubwürdig an, dass er die vorangegangenen Ereignisse nicht wahrgenommen habe. Er habe aber bemerkt, dass die Fans aus dem Gästesektor begannen auf die Zäune zu klettern, wobei nicht ersichtlich gewesen sei, zu welchen Fans welcher Mannschaft der Bf gehörte. Nachdem er sich aber selbst nicht im Gästesektor befand, hätte er zu Fans der Heimmannschaft gehören können. Der Zeuge schilderte auch, dass der Bf den Mittelfinger in Richtung Gästesektor zeigte, was für den Bf „nicht gut ausgehen“ hätte können. Die einschreitenden Beamten versuchten auch, dem Bf zu deuten, dass er die Tribüne bzw. die Stiege verlassen solle, was dieser nicht getan habe. Der Bf habe vielmehr „abwertende“ Handbewegungen gemacht, weshalb es notwendig gewesen sei, einzuschreiten. [Protokoll ON 34, Seite 14, Abs. 4] Der Zeuge machte bei seiner Vernehmung einen sehr besonnenen und routinierten Eindruck und erweckte nicht den Eindruck, dass er aufgrund des anhängigen Maßnahmenbeschwerdeverfahrens den Bf zu Unrecht belasten würde. Ganz im Gegenteil entstand für das erkennende Gericht der Eindruck, dass es sich bei dem Zeugen um einen erfahrenen Polizeibeamten handelt, der die Entwicklung einer bevorstehenden Eskalation in einem Fußballstadion gut einschätzen kann. Der Zeuge schilderte schließlich auch noch den Versuch deeskalierend einzuschreiten, sodass die letztendlich durchgeführte Identitätsfeststellung nicht in seiner Sphäre gelegen war. [Protokoll ON 34, Seite 14, Abs. 4]

Der Zeuge GrInsp. H W gab an, dass er beobachten konnte, wie sich zwischen Fans im Gästesektor und im angrenzenden „Sektor F“ tumultartige Szenen entwickelten, wobei es schnell auch zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen könne. Nach seiner 20-jährigen Erfahrung als szenekundiger Beamter

könne es in solchen Situationen auch dazu kommen, dass Fans einen Zaun überspringen und es dann zu Körperverletzungen kommen könne. Schon zur Sicherheit des Bf selbst hätte dieser daher die Örtlichkeit verlassen sollen. [Protokoll ON 34, Seite 20 Abs. 9-10; Seite 21, Abs. 1] Insbesondere habe der Bf den Mittelfinger (zwar nicht in Richtung der Polizeibeamten, aber) in Richtung des Gästesektors gezeigt. [Protokoll ON 34, Seite 21, Abs. 6-7].Der Zeuge habe dem Bf Handzeichen gegeben, um ihn zum Verlassen der Stiege aufzufordern, der Bf sei dem aber nicht nachgekommen und habe „abwertende“ Handbewegungen gemacht. [Protokoll ON 34, Seite 21, Abs. 2, Abs. 5] Auch dieser Zeuge erweckte nicht den Eindruck, den Bf zu Unrecht mit Verwaltungsübertretungen belasten zu wollen, wenngleich er selbst die „hauptsächliche Zielperson“ der verfahrensgegenständlichen Maßnahmenbeschwerde war.

Das erkennende Gericht übersieht bei all diesen Schilderungen nicht, dass der Bf womöglich nicht der Urheber der eskalierenden Situation war, dennoch hat er selbst durch seine Reaktion auf das Verhalten der Gästefans (Antwort durch Beschimpfungen seinerseits, Zeigen des Mittelfingers) sowie seine Nichtreaktion und „wegwerfenden“ Handbewegungen auf die Aufforderungen der Polizisten zu deren Entwicklung beigetragen.

III.3. Die Feststellungen zum Einschreiten der Polizeibeamten ergeben sich widerspruchsfrei aus den Aussagen des Bf, der von ihm beantragten Zeugen und der einschreitenden Polizeibeamten. Die Frage der Rechtsmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des Einschreitens ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung, wobei sogleich noch die angestrebte Identitätsfeststellung zu würdigen sein wird.

III.4. Die Feststellungen hinsichtlich der Verpflichtung sich auszuweisen und zur Identitätsfeststellung wurden in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht als zentrales Thema erörtert.

Der Bf schilderte dazu zunächst seine eigene juristische Ausbildung und dass er Kenntnis davon habe, dass keine Ausweispflicht bestehe. Er habe auch nach einer Rechtsgrundlage für eine allenfalls doch bestehende Ausweispflicht gefragt, woraufhin ihm zunächst nur das Provozieren von Auswärtsfans genannt worden sei, was nach seiner Rechtskenntnis kein Tatbestand sei. Der Zeuge GrInsp. H W habe ihm dann „aus dem Nichts den Stinkefinger vorgeworfen“. Er glaube, dass auch noch weitere Vorwürfe, außer den Provokationen genannt worden seien. [Protokoll ON 34, Seite 7, Abs. 6-8, Seite 8, Abs. 4-5]

Somit zeigt sich aber schon aus der Aussage des Bf selbst, dass ihm ein konkreter, von ihm erfragter Grund für die Identitätsfeststellung genannt wurde. Dass der Bf diesen Grund im Zuge seiner Diskussion und seines Beharrens nicht zur Kenntnis genommen hatte, liegt in seiner Sphäre. Dass der Bf bereits auf seiner Rechtsauffassung beharrte, ohne noch durch die Belehrung des Zeugen vom

Gegenteil überzeugt werden zu können, zeigt auch die Aussage des Bf, dass „es dann schon ein relativ sturköpfiges Gespräch war“. [Protokoll ON 34, Seite 7, Abs. 8]

Auch die Aussage des Zeugen GrInsp. H W steht – wenngleich der Bf Widersprüche vermutet – im Einklang mit seiner eigenen Aussage. So schilderte der Zeuge, den Bf zunächst darüber belehrt zu haben, dass er sich durch sein provokantes Verhalten selbst in Gefahr gebracht habe. Außerdem habe er dem Bf auch die Bestimmungen des VStG und seine Verwaltungsübertretungen gesagt. Der Zeuge habe dem Bf auch erklärt, dass er seinen Ausweis ansehen dürfe. Auch über Vorhalt, dass der Zeuge nach der Aussage keine Verwaltungsübertretungen genannt habe, blieb dieser bei seiner Aussage, dass er dem Bf diese mehrfach gesagt habe. Er sei dann sofort von den Freunden des Bf umringt gewesen, die gesagt hätten sie seien Juristen und die auf ihrer Rechtsmeinung bestanden hätten. [Protokoll ON 34, Seite 21, Abs. 10; Seite ee, Abs. 1]

Aus der Aussage des Zeugen Mag. P T kann für das Gespräch des Bf mit dem einschreitenden Polizeibeamten nichts gewonnen werden, zumal dieser, wie er selbst angab, eine Diskussion mit dem Zeugen GrInsp. G R führte. [Protokoll ON 34, Seite 31, Abs. 2-3]

Noch weniger kann aus der Aussage des Zeugen Mag. P P gewonnen werden, der lediglich angab, er habe gesehen, wie der Bf mit einem Polizisten zu einem Container gegangen sei. [Protokoll ON 34, Seite 33, Abs. 9]

Die Zeugin Mag. S W gab in ihrer Vernehmung an, der Bf sei zur Ausweisleistung aufgefordert worden, woraufhin der Bf und sie selbst erwidert hätten, dass sie Juristen seien und sich nicht ausweisen müssten, aber ihre Namen nennen könnten. Sie gab zwar an, dass der Bf an der Schulter in Richtung Container eskortiert worden sei, eine Festnahme oder auch nur Androhung derselben, konnte aber auch sie nicht schildern. Das Gespräch zwischen dem Bf und der Polizei vor dem Herunterführen von der Stiege habe sie nicht mitbekommen. [Protokoll ON 34, Seite 36, Abs. 3-6]

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Beweisergebnisse können sich die Sachverhaltsfeststellungen nur auf eine Abwägung der Aussagen des Bf und des Zeugen GrInsp. H W stützen.

Wie bereits ausgeführt, bestreitet der Bf zwar einerseits, dass ihm überhaupt eine Rechtsgrundlage für die Identitätsfeststellung genannt worden sei, gesteht aber andererseits auch zu, dass er glaube, dass auch noch weitere Vorwürfe, außer den Provokationen genannt worden seien. Diese Vermutung lässt sich schlüssig mit der Aussage des Zeugen GrInsp. H W in Einklang bringen, der angegeben hat, dem Bf

die Bestimmungen des VStG und der Verwaltungsübertretungen genannt zu haben.

Nachdem der Bf in seiner Diskussion mit dem Zeugen mehrmals darauf hingewiesen hatte, Jurist zu sein, konnte der Zeuge auch annehmen, dass dem Bf die ihm genannten Bestimmungen bekannt sind.

III.5. Die Feststellungen zur durchgeführten Identitätsfeststellung im Polizeicontainer ergeben sich aus der Aussage des Bf selbst. Seine eigenen Angaben zeigen, dass er sich durch die Situation im Polizeicontainer doch noch von der Ernsthaftigkeit der Identitätsfeststellung überzeugen ließ. [Protokoll ON 34, Seite 9, Abs. 1] Wenn der Bf dazu auch vorbrachte, dass er der Ausweisleistung nicht freiwillig nachgekommen sei und sich in einer Zwangslage gesehen habe, so ist es – wie sogleich in rechtlicher Würdigung noch auszuführen sein wird – das Wesen eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, dass diese Ausweisleistung unfreiwillig erfolgt (unabhängig davon wie weit die zwangsweise Durchsetzung letztendlich geht).

III.6. Die Feststellungen zur Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. September 2022, GZ: BHRI/922120008295/22, ergeben sich aus dem Akteninhalt bzw. wurden in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vom Bf und von der belangten Behörde übereinstimmend angegeben.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) idF BGBl. I Nr. 113/2019, lautet auszugsweise:

„Identitätsfeststellung

§ 35. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
2. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort
   a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder
   b) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;
3. wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;
4. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
5. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich

a) um einen abgängigen Minderjährigen (§ 162 Abs. 1 ABGB oder § 111c AußStrG) oder

b) um einen Menschen, der auf Grund einer psychischen Krankheit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder

c) um einen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.

6. wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;

7. wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;

8. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots nach § 36a oder eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a sowie für die Überprüfung und Durchsetzung derselben notwendig ist;

9. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß § 49a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verläßlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

[...]

Strafbestimmungen

Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der

Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.

(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Störung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Störung nicht wiederholt wird.

(5) Solange die Sachen noch nicht der Sicherheitsbehörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 4) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.

(6) Wird ein Verlangen (Abs. 4) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hiezu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 4 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. Im übrigen ist § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

IV.2. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„Identitätsfeststellung

§ 34b. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

Festnahme

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

1. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

[...]

§ 36. (1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Die Behörde hat den Angehaltenen unverzüglich zu vernehmen. Hat er von

seinem Recht auf Beiziehung eines Verteidigers Gebrauch gemacht, so ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers aufzuschieben, es sei denn, dass damit eine erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden wäre; eine solche Beschränkung des Rechts auf Beiziehung eines Verteidigers ist schriftlich festzuhalten. Die Anhaltung darf keinesfalls länger als 24 Stunden dauern.
(2) Für die Anhaltung gilt § 53c Abs. 1 und 2 sinngemäß; das Erfordernis genügenden Tageslichtes kann jedoch entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.
(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen (§ 36a AVG) oder eine sonstige Person seines Vertrauens zu verständigen und Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und diesen zu bevollmächtigen. Einem Festgenommenen, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, ist ferner zu gestatten, die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von der Festnahme zu verständigen und mit dieser Kontakt aufzunehmen. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Behörde die Verständigung vorzunehmen.
[...]

Zwangsgewalt

§ 39a. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149/1969."

IV.3. Aus dem Gesetz vom 21. März 1979 über polizeiliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2018 sind folgende Bestimmungen relevant:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl. Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hiebei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. Köhler in Korinek-Holoubek [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg. 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

V.2. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich hinsichtlich (1.) der Identitätsfeststellung und (2.) der Anhaltung im Polizeicontainer um Maßnahmen im Sinne der dargestellten Rechtsprechung handelt.

Wenn der Bf in diesem Zusammenhang seine fehlende Freiwilligkeit ins Treffen führt, so ist dem entgegen zu halten, dass die fehlende Freiwilligkeit geradezu das Wesen eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist. Es gilt nämlich als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines „Befehls“ nach ständiger Rechtsprechung, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Daher reicht es nicht aus, wenn für den Fall der Zuwiderhandlung ein Übel bloß in weiter Ferne in Aussicht gestellt wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 814f, VfSlg. 10.848/1986, VwSlg 15.443A/2000, VwGH 21.2.2007, 2005/06/0275; VwGH 29.9.2009, 2008/18/0687; VfSlg. 10.664/1985). Die „Androhung“ einer unmittelbar einsetzenden physischen Sanktion erfordert somit einerseits, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem nicht-befehlskonformen Verhalten und

der Zwangsausübung besteht und andererseits, dass es sich um eine Zwangsausübung handelt, die in Zukunft stattfinden wird. Bloße Aufforderungen, die von Organwaltern ausgesprochen werden, stellen hingegen keine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar (vgl. Eisenberger, Ennöckl, Helm, Die Maßnahmenbeschwerde, S. 42, VwGH 21.12.1998, 98/17/0011).

Inwiefern diese Maßnahmen rechtmäßig bzw. rechtswidrig waren, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Darüber hinaus ist in rechtlicher Hinsicht darauf einzugehen, ob der Bf auch dazu berechtigt war, das Begehren, die von einem Exekutivorgan zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären, zu erheben.

V.3. Demnach ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Bf zwei Amtshandlungen von der belangten Behörde zurechenbaren Organen in Beschwerde zieht:
V.3.1. die Identitätsfeststellung;
V.3.2. die Anhaltung im Polizeicontainer (Festnahme); sowie
V.3.3. das Begehren erhebt, die von einem Exekutivorgan zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären.

V.3.1. Zur Identitätsfeststellung:

V.3.1.1. Gemäß § 34b VStG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

V.3.1.2. Zum Betreten auf frischer Tat gemäß § 34b VStG kommen eine Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs. 1 SPG bzw. eine Anstandsverletzung gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz in Betracht.

V.3.1.3. Der Bf wurde (mehrmals) aufgefordert, sich auszuweisen, wobei dieser angab, in Österreich bestehe keine Ausweispflicht und sich demnach auch nachhaltig weigerte, sich auszuweisen. Dass bzw. ob der Bf seinen Namen, Geburtsdatum und -ort, sowie seine Adresse genannt hat, kann dahingestellt bleiben, zumal diese Angaben nicht ausreichen, um als Identitätsfeststellung zu genügen. Auch der Umstand, dass die Freundin des Bf seine Angaben bestätigen hätte können, genügt einer Erfüllung der „Ausweispflicht“ des Bf nicht, zumal sich seine Freundin dann ihrerseits ausweisen hätte müssen. Fraglich könnte schließlich auch noch sein, ob die Freundin (die aber nicht die Lebensgefährtin ist) überhaupt

als Identitätszeugin in Betracht käme. Nachdem aber der Bf sich (zunächst) ohnehin weigerte, sich auszuweisen und auch sämtliche Begleitpersonen, unter ihnen auch die Freundin, sich auf den Standpunkt stellten, nicht verpflichtet zu sein, sich auszuweisen, können das bloße Nennen der persönlichen Daten oder ein Vorgehen mittels Identitätszeugen ohnehin dahingestellt bleiben.

Als Rechtsgrundlagen wurden dem Bf eine Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs. 1 SPG und eine Anstandsverletzung gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz genannt. Nach mehreren Versuchen, den Bf von seiner unrichtigen Annahme, nicht zur Ausweisleistung verpflichtet zu sein, abzubringen, musste er sodann aufgefordert werden, zur weiteren Identitätsfeststellung in den Polizeicontainer mitzukommen (dazu sogleich).

Der Bf hat durch sein beschriebenes und beharrliches Verhalten objektiv und subjektiv ein strafbares Verhalten gemäß § 81 Abs. 1 SPG bzw. § 1 Abs. 1 Oö. PolStG gesetzt und war verpflichtet, den Beamten gemäß § 34b VStG seine Identität preiszugeben. Dass der Bf objektiv und subjektiv ein strafbares Verhalten gemäß § 81 Abs. 1 SPG bzw. § 1 Abs. 1 Oö. PolStG gesetzt hat, wird durch das gegen den Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und eine (wenn auch vom Bf beeinspruchte) Strafverfügung unterstrichen.

Ob die daran anschließenden Erhebungen im Verwaltungsstrafverfahren, die letztendlich erst danach geführt werden – ex post – auch noch zu einem anderen rechtlichen Ergebnis führen könnten, kann für die von den einschreitenden Beamten vorzunehmende Ex-ante-Beurteilung dahingestellt bleiben.

V.3.1.4. Zusammenfassend erfolgte die Identitätsfeststellung somit in rechtmäßiger Weise. Die Maßnahmenbeschwerde war daher in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.3.2. Zur Anhaltung im Polizeicontainer (Festnahme):

V.3.2.1. Gemäß § 39a VStG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

V.3.2.2. Eine Festnahme des Bf erfolgte weder gemäß § 35 SPG noch gemäß § 35 VStG. Eine solche wurde dem Bf weder angedroht, noch erfolgte eine solche tatsächlich, sodass schon aus diesem Grund der Beschwerde des Bf kein Erfolg beschieden werden kann.

Allenfalls könnte im Geleiten zum Polizeicontainer eine zwangsweise Durchsetzung iSv § 39a VStG der Identitätsfeststellung nach § 34b VStG erblickt werden. Dieses Geleiten zum Polizeicontainer erfolgte aber nicht durch Körperkraft, sondern ging der Bf selbst, versetzt vor dem Polizeibeamten, zum Polizeicontainer. Dass er im unmittelbaren Nahebereich des Polizeicontainers an der Schulter, bzw. an der Jacke in die richtige Richtung gewiesen wurde, liegt unter der Schwelle von Körperkraft.

Zu den Voraussetzungen des verhältnismäßigen und angemessenen Zwanges, ist noch festzuhalten, dass die Aufforderung zum Polizeicontainer mitzukommen und die Begleitung dorthin weder als unverhältnismäßig noch als unangemessen qualifiziert werden kann. Dass der Bf gemeinsam mit einem Polizeibeamten zum Polizeicontainer gehen musste – wobei er weder abgeführt wurde noch ihm Handschellen angelegt wurden (arg. keine Festnahme) – stellt in der vorliegenden Situation (drohende Eskalation im Zuge von Beschimpfungen zwischen mehreren Personen) keine Missachtung der Menschenwürde des Bf dar.

V.3.2.3. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, dass bei Freiwilligkeit des Bf kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliegen würde und die Beschwerde des Bf zurückzuweisen wäre.

Wie auch immer man das Verhalten der einschreitenden Polizeibeamten rechtlich qualifiziert, liegt darin keine rechtswidrige Maßnahme, die dem Rechtsstandpunkt des Bf zum Durchbruch verhelfen würde.

V.3.2.4. Zusammenfassend erfolgte auch die Anhaltung im Polizeicontainer somit in rechtmäßiger Weise. Eine Festnahme ist demgegenüber nicht erfolgt. Die Maßnahmenbeschwerde war daher auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.3.3. Zur Verletzung der körperlichen Integrität des Bf durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:

V.3.3.1. Der Bf bringt in seiner Maßnahmenbeschwerde vor, durch das Zerren an seiner Schulter die Sektorstiegen hinunter, welche das Ziel hatte, ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, um an seine Identität zu gelangen, sei seine körperliche Integrität und Unversehrtheit mehrmals verletzt worden.

Eine konkrete Verletzung wurde vom Bf allerdings nicht einmal behauptet und ist auch sonst nicht dokumentiert. Die Anhaltung und Identitätsfeststellung an sich sind bereits Gegenstand der Punkte V.3.1. (Identitätsfeststellung) und V.3.2. (Anhaltung), sodass es keiner zusätzlichen Feststellung bzw. Rechtswidrigkeitserklärung bedarf.

Schließlich behauptete der Bf einerseits zunächst zumindest implizit, dass der in zivil agierende Polizist nicht gleich als solcher erkennbar gewesen sei, andererseits bringt der Bf in seiner Beschwerde vor, der bewaffnete Polizist habe eine Angstsituation ausgelöst, sodass das Vorbringen des Bf diesbezüglich unschlüssig geblieben ist.

V.3.3.2. Die Frage der Strafbarkeit der einschreitenden Polizisten (für eine allfällige, aber nicht einmal behauptete Körperverletzung) würde in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafgerichte fallen.

V.3.3.3. Im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche wären diese ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

V.3.3.4. Die Maßnahmenbeschwerde war daher in diesem Punkt als unzulässig zurückzuweisen.

V.4. Im Ergebnis war die Beschwerde hinsichtlich (1.) der Identitätsfeststellung und (2.) der Anhaltung im Polizeicontainer (Festnahme) als unbegründet abzuweisen und hinsichtlich (3.) des Begehrens, die von einem Exekutivorgan zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären, als unzulässig zurückzuweisen.

V.5. Zum Kostenersatz:

V.5.1. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, dann ist gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG die belangte Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Nach § 35 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

V.5.2. Die belangte Behörde hat in der von ihr erstatteten Gegenschrift die Zuerkennung von Kostenersätzen gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand, Verhandlungsaufwand) je Beschwerdepunkt geltend gemacht.

V.5.3. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

[...]

V.5.4. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebührt der belangten Behörde nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind. Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt, ist ihr der mehrfache Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Gleiches gilt für den mehrfachen Ersatz des Verhandlungsaufwandes (vgl. VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360).

V.5.5. Der Bf bekämpfte (1.) die Identitätsfeststellung und (2.) die Anhaltung im Polizeicontainer (Festnahme) und erhob (3.) das Begehren, die von einem Exekutivorgan zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären.

Die belangte Behörde hat die entsprechenden Verwaltungsakten vorgelegt, in ihrer Gegenschrift zu jeder der bekämpften Maßnahmen Stellung genommen und wurden diese im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung entsprechend abgehandelt.

V.5.6. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, einen Aufwandersatz in Höhe von insgesamt EUR 2.546,80 (Vorlageaufwand [EUR 57,40], 3x Schriftsatzaufwand [EUR 1.106,40 {3x EUR 368,80}] und 3x Verhandlungsaufwand [EUR 1.383,00 {3x EUR 461}]) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Beurteilung der einzelnen Maßnahmen – der Identitätsfeststellung sowie der Anhaltung – ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon aus diesem Grund nicht vor.

VI.3. Die Berechnung des Kostenersatzes hinsichtlich des einfachen Vorlageaufwandes sowie des mehrfachen Schriftsatzaufwandes und des mehrfachen Verhandlungsaufwandes steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer